

122. Form der Einlegung einer Beschwerde nach §. 35 R.R.D.

I. Civilsenat. Beschl. v. 18. Februar 1882 auf die Beschwerde des R. i. S. desselben (Rl.) w. Lj. (Bekl.) Beschw.-Rep. I. 6/82.

I. Oberlandesgericht Hamburg.

Bei Beurteilung einer wegen verweigerter Beiordnung eines Rechtsanwaltes erhobenen Beschwerde heißt es in den

Gründen:

„Obgleich die Beschwerde nicht, der allgemeinen Vorschrift des §. 74 Absf. 1 C.R.D. entsprechend, durch einen beim hanseatischen Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalt, sondern vom Beschwerdeführer persönlich bei dem erwähnten Gerichte eingelegt war, so konnte ihre Zulässigkeit doch keinem Bedenken unterliegen. Freilich giebt §. 35 R.R.D. der Partei, welcher die Beiordnung eines Rechtsanwaltes abgeschlagen ist, nur im allgemeinen „die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeß-

ordnung“, ohne hinzuzufügen, daß die Einlegung auch durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen könne, womit nach §. 74 Abs. 2 C.P.D. auch die Notwendigkeit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt beseitigt sein würde. Es muß aber diese Erleichterung der Beschwerdeeinlegung dennoch, nach Analogie der entsprechenden, die Beschwerde wegen Verweigerung oder Entziehung des Armenrechtes betreffenden Bestimmung des §. 532 Abs. 2 C.P.D., als im Sinne des §. 35 R.A.D. gelegen betrachtet werden, da es widersinnig wäre, wenn das Gesetz von demjenigen, welcher gerade erst den Beistand eines Rechtsanwaltes zu erlangen strebt, verlangte, daß er zu diesem Zwecke sich schon von einem solchen vertreten lasse.“ ...